

Die Landrätin

Landkreis Northeim • Postfach 13 63 • 37143 Northeim
FB 44



Büro Keller
Lothringer Str. 15
30559 Hannover

Fachbereich 44

Regionalplanung und Umweltschutz

Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim

Frau Mackowiak

Zimmer 161 /Anbau

Telefon 05551 708-81398, Zentrale 708-0

Telefax 05551 708-223

E-Mail amackowiak@landkreis-northeim.de

Internet www.landkreis-northeim.de

Terminvereinbarungen vermeiden Wartezeiten!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

30.03.2026

Mein Zeichen

44-RO-1127/26

Datum

08.05.2026

Baumaßnahme

Stellungnahme zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassel

Baugrundstück

Dassel, ~

Gemarkung

~

Flur

Flurstück

Stellungnahme zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Abfall und Bodenschutz:

Zum oben genannten Vorhaben bestehen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise (H) in die Stellungnahme aufgenommen werden:

1. Für die vorgesehenen Flächen sind keine Hinweise auf Altablagerungen (Altlasten, z.B. Altdeponien) ausgewiesen. Ferner sind keine schutzwürdigen seltenen Böden betroffen, die der Maßnahme entgegenstehen (gemäß NIBIS-Kartenserver des LBEG [Niedersächsisches Bodeninformationssystem des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie]: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>). (H)
2. Durch die zu erwartenden Erschließungsmaßnahmen ist der Boden geringstmöglich zu beeinträchtigen. Für das Schutzgut Boden sind zu gegebener Zeit erforderliche Schutzvorkehrungen zu treffen, z.B. insbesondere gegen Bodenverdichtung, Bodenverunreinigung, Bodenerosion, Bodenvermischung. Dies gilt auch bei der Montage der Module (§ 1 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz [BBodSchG] in Verbindung mit DIN 18915). (A)

Servicezeiten: montags bis freitags 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags und donnerstags 14 bis 16 Uhr und nach Vereinbarung

Konten des Landkreises Northeim

Kreis-Sparkasse Northeim – IBAN: DE65 2625 0001 0000 0238 46

Sparkasse Einbeck – IBAN: DE20 2625 1425 0001 0106 28

Nord/LB – IBAN: DE74 2505 0000 0022 8033 65



Bauplanungsrecht:

Gegen das Vorhaben bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Brandschutz:

Im Zuge der Erschließung des Sondergebietes „SO (Sonstiges Sondergebiet/ Freiflächen Photovoltaik“ ist auch die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Hierbei sind die Information „**Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen**“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) sowie der § 41 NBauO zu beachten.

Hinweis: Für den Funkmast dürfen ggf. wirksame Löscharbeiten für die Feuerwehr durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage nicht behindert werden.

Raumordnung und Regionalplanung:

Der Bereich der geplanten 48. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist im aktuell gültigen RROP des Landkreises (2006) teilweise als Vorranggebiet Natur und Landschaft und als Vorsorgegebiet für Erholung festgelegt.

Der aktuelle RROP-Entwurf wurde durch den Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 17. April 2026 mehrheitlich beschlossen. Er liegt gegenwärtig bei der für den Landkreis Northeim zuständigen Genehmigungsbehörde auf Prüfung zur Genehmigung vor. Insofern liegen für den Bereich des o. g. Vorhabens in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs 4a ROG vor.

Gemäß RROP-Entwurf ist der Bereich als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ausgewiesen (TW44, überregional bedeutsames Einzugsgebiet im Solling). Das Vorhaben darf nicht zu einer Verschlechterung der Qualität oder Quantität des Trinkwassers führen. Ausschlaggebend sind hierbei die Ausführungen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises.

Des Weiteren ist der Bereich als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen (VN 207 „Niederung des Spüligbaches mit strukturreichem Offenland am Bierberg und vorderen Amtsberg nordöstlich Dassel“). Die Begründung der 48. FNP-Änderung setzt sich hiermit bereits auseinander. Gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises handelt es sich dabei um ein Kerngebiet Entwicklung des Lebensraumkomplexes Halboffenland. Die Fläche ist daher entsprechend der Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft und ihrer Bedeutung für den Biotopverbund zu entwickeln, was jedoch nicht grundsätzlich gegen die durch die FNP-Änderung angestrebte Nutzung spricht. Der Zustand von Natur und Landschaft darf durch die in dem geplanten Sondergebiet zulässige Nutzung nicht verschlechtert werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dem betroffenen Bereich sind entsprechend und unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises auszugestalten. Entsprechende grundsätzliche Hinweise, insbes. zum Biotopverbund, sind in der Begründung der geplanten FNP-Änderung zu ergänzen, betreffen nach hiesiger Auffassung jedoch insbesondere die dem FNP nachgelagerten Planungsebenen.

Der Bereich des o. g. Vorhabens ist zudem als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt (VB E 38). Dem Belang der landschaftsbezogenen Erholung ist daher auf den nachfolgenden Planungsebenen Rechnung zu tragen (bspw. durch eine möglichst sichtverschattende Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in die Landschaft).

Sofern negative Beeinträchtigungen des Trinkwassers sowie von Natur und Landschaft bzw. des Biotopverbundes ausgeschlossen werden können und dem Belang der landschaftsbezogenen Erholung möglichst Rechnung getragen wird, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Naturschutz:

Zum oben genannten Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken.

Hinweisen muss ich jedoch hier auf die Notwendigkeit, dass die im Bereich der Flächennutzungsplanänderung bestehenden gesetzlich geschützten Biotope (§30 BNatSchG) vor Verschlechterung oder Zerstörung durch das geplante Vorhaben bewahrt werden müssen.

Wasserwirtschaft:

Anlagen am Gewässer / ÜSG

Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen zu erwartende Zufahrtswege über Gräben (Gräben sind nach Niedersächsischem Wassergesetz (NWG) Gewässer III. Ordnung) geschaffen/erweitert werden, so ist Folgendes zu beachten:

Für gegebenenfalls erforderliche Grabenverrohrungen sind wasserrechtliche Genehmigungen gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Verrohrungsmaßnahmen unter 9,0 m Länge (auch von Wegeseitengräben (Gewässer III. Ordnung)) sind wasserrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im Gewässer gemäß § 57 NWG. Auskunft erteilt Ihnen Herr Schley, Tel.: 05551 708-81 787 und jschley@landkreis-northeim.de.

Das Antragsformular ist unter www.landkreis-northeim.de → Bauen und Umwelt → Untere Wasserbehörde → Bauliche Anlagen an oberirdischen Gewässern herunterzuladen.

Kreuzungen oder Parallelverläufe von unter anderem Kabelleitungen der PV-Anlage und Ver- und /oder Entsorgungsleitungen mit Gewässern, auch mit nicht ganzjährig wasserführenden Gräben, sind gemäß § 57 NWG genehmigungsbedürftig.

Grundwasser

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (z. B. Bohrungen für die Baugrunduntersuchung, Herstellung von Baugruben und Fundamenten etc.), sind dem Landkreis Northeim –Untere Wasserbehörde- einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 WHG). Wird dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies ebenfalls anzuzeigen (§ 49 Abs. 2 WHG).

Zur Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

Bei Stilllegung bzw. Aufgabe der Photovoltaikanlage sind sämtliche im Boden und Untergrund befindlichen Anlagenteile (z. B. Fundamente, Kabel etc.) vollständig zu entfernen.

Abwasser

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert und nicht über sich mit der Zeit bildende Abfluss-, Erosionsrinnen auf Nachbargrundstücke fließt (§ 37 WHG).

AwSV + Leichtflüssigkeitsabscheider (LFA)

Sofern beim Betrieb einer Anlage mit Kraft- und Schmierstoffen, Ölen, Estern oder anderen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, welche als wassergefährdende Stoffe eingestuft werden, verweise ich auf die Einhaltung der Grundsatzanforderungen gemäß § 17 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie auf die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Lagerung sowie das Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind gemäß § 40 AwSV anzeigepflichtig. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind daher Angaben über die Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse, zu den Rückhalteeinrichtungen sowie zu den vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Mackowiak

per e-mail

Bearbeitet von Hermann Reinartz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.03.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2026.03.00514

Durchwahl
0511/643-3427

Hannover
02.04.2026

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

48. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dassel, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Satz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir folgende Hinweise:

Baugrund

Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine (Röt) in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Darüber lagern möglicherweise ebenfalls verkarstete Karbonatgesteine des Unteren Muschelkalks. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle/Dolinen bekannt.

Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen der Errichtung der PV-Anlage kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > [Geologie](#) > [Geogefahren](#) > [Subrosion](#) > [Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren](#).

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#) (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass im westlichen Bereich der Planfläche etwa 7-10m oberhalb der nördlichen Grenze der Böschungsfuß einer Abraumhalde eines ehemaligen Steinbruchs befindet, die auf den Mergelstein-Schichten des mittleren Muschelkalks lagert. Über den Zustand und die Standsicherheit der Halde liegen uns derzeit keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich durch diese Disposition ggf. eine Gefährdung für die geplante Maßnahme ergeben kann. Wir empfehlen, mögliche Auswirkungen auf die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Planvorhabens zu prüfen und ggf. im Zuge der Planung Baugrunderkundungen gemäß Eurocode 7 (A 2.1.2.4; zuvor DIN 1054) durchzuführen. Die Erkundung sollte sowohl den eigentlichen Planungsbereich und v.a. die darüber liegenden potentiell instabilen Gefahrenbereiche umfassen.

Hinweise

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS®](#) Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelmendem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Hermann Reinartz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Von: LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 27. März 2026 09:28
An: Beteiligung | Büro Keller
Betreff: 48. F-Planänderung, Stadt Dassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftebildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftebildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftebildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftebildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage
Claudia Laschke

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover
Tel.: +49 511 30245-502/-503
<mailto:kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Niklas Keller
Büro Keller
Lothringer Straße 15
30559 Hannover

Bearbeitet von
Frau Buschmann

E-Mail
luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.03.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4215/ 30319 (87/26)

Durchwahl 0511 3034-
2082

Hannover
10.04.2026

**Luftfahrthindernisse in Niedersachsen außerhalb von Bauschutzbereichen;
Anforderung einer luftverkehrsrechtlichen Stellungnahme zur 48.
Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dassel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o.g. Vorhaben bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG ist hier nicht erforderlich, da das Bauwerk die Höhe von 100 m über Grund außerhalb von Bauschutzbereichen nicht überschreitet.

Es ist sicherzustellen, dass es durch Photovoltaikanlagen zu keiner die Sicherheit des Luftverkehrs gefährdenden Blendwirkung kommt. Dies kann durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise Ausrichtung der Module, Abschattung oder nicht reflektierende Oberflächen gewährleistet werden.

Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungsanlagen betroffen sind.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Buschmann

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Büro Keller Hannover

Von: Fortmann, Simon <Simon.Fortmann@nfa-dassel.Niedersachsen.de>
Gesendet: Montag, 30. März 2026 13:11
An: Beteiligung | Büro Keller
Betreff: AW: DA175 Bebauungsplan Nr. 40 „Freiflächen-Photovoltaik Am Bier“ der Stadt Dassel, hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Satz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung zum geplanten Vorhaben. Da kein Wald betroffen und der Ki-Forst im Nordwesten min. 30 m entfernt ist, spricht aus meiner Sicht aktuell nichts gegen die Planung. Zu Bedenken gebe ich allerdings, dass zwischen nicht überbaubarer Fläche/Grenze/Zaun und bebaubarer Fläche/Baugrenze ein Abstand von 3-5 m geplant ist. Bei der aktuell umliegenden Vegetation ist das unproblematisch, allerdings wird im Umweltbericht aufgeführt, dass die Biotope nicht gepflegt werden, sodass sich langfristig auch Bäume etablieren können, die ggfs. Schatten auf die Module werfen oder auch auf diese stürzen können, wenn der Abstand zu gering gewählt wurde. Dieser Aspekt sollte ggfs. noch mal geprüft/bedacht werden.

Diese Stellungnahme gilt ebenso für die F-Plan-Änderung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Simon Fortmann



Betriebsdezernent

Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Dassel
Wedekindstraße 29, 37586 Dassel
fon +49 (0) 5564 / 9722-12
mobil +49 (0) 151 41875869
mail simon.fortmann@nfa-dassel.niedersachsen.de - www.landesforsten.de

Niedersächsische Landesforsten | AöR mit Sitz in Braunschweig | Germany
Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzende des Verwaltungsrates Miriam Staudte
Bankkonto Nord/LB | IBAN DE07 2505 0000 0106 0233 93 | BIC NOLADE2HXXX | St.-Nr. 14/201/00294 | USt-IdNr. DE 814181223

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den Datenschutzhinweisen der Niedersächsischen Landesforsten unter: www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise
Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht direkt durch die NLF erhoben wurden, finden Sie hier: www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise-art14

Von: Beteiligung | Büro Keller <beteiligung@buero-keller-hannover.de>
Gesendet: Freitag, 27. März 2026 09:06
An: Beteiligung | Büro Keller <beteiligung@buero-keller-hannover.de>
Betreff: DA175 Bebauungsplan Nr. 40 „Freiflächen-Photovoltaik Am Bier“ der Stadt Dassel, hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Satz 1 BauGB